

Allgemeine Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) betreffend „20/40er Hunde“

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (sog. große Hunde), können allein wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen große Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums und innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden, Schulen, Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenansammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Ferner ist der Halter eines „20/40er Hundes“ gemäß § 11 LHundG NRW verpflichtet, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Anzeige vorzulegen:

- Nachweis, dass der Hund vom Tierarzt fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist;
- Haftpflichtversicherungspolice des Hundes zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden
- Nachweis der Sachkunde (s. Rückseite)

Formulare zur Anmeldung eines großen Hundes erhalten Sie bei der Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, Zi.6.
Rückfragen beantworten Frau Krings, Tel. 02449/87-113.

Erläuterungen zur Sachkunde und zur Zuverlässigkeit gemäß §§ 6 und 7 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

Als **sachkundig** im Sinne von § 6 LHundG NRW gelten:

- Personen, die eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines autorisierten Tierarztes vorlegen (s. Anlage),
- Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- Inhaber eines Jagdscheines bzw. Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Die **Zuverlässigkeit** im Sinne von § 7 LHundG NRW wird nachgewiesen durch:

- eine schriftliche Erklärung der/des Hundehalterin/Hundehalters, dass sie/er für das Halten eines sog. „20/40er Hundes“ die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, oder
- Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister)

§ 7 des Landeshundegesetzes lautet:

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Liste der autorisierten Tierärzte der Tierärztekammer Nordrhein

Zur Abnahme der Sachkundeprüfung bei Hundehaltern

Stand: 2019

Praxis	Name	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Tierarztpraxis Stefanie Franz	Dr. Stefanie Franz	Treuter Weg 22	53945	Blankenheim- Blankenheimerdorf	02449/10 66
Dr. K. Meyer	Dr. Bernadette Dierks-Meyer	Hofpfad 34	53879	Euskirchen	02251/33 60
Dres. Letzner/Lott-Letzner	Dr. Günther Letzner Dr. Dagmar Lott-Letzner	Pappelallee 20	53879	Euskirchen	02251/8 02 00
Tierarztpraxis Lux	Dr. Claudia Lux	Charleviller Platz 29	53879	Euskirchen	02251/29 02
Dr. Kanzler	Dr. Petra Kanzler	Kölner Str. 46	53937	Gemünd	02444/5369827
Dres. Stockem/Hülsmann	Dr. Kerstin Stippel	Wingert 36	53894	Mechernich-Kommern	02443/6638
Jutta Braßler-Lahsberg		Im Stockbenden 8	53894	Mechernich	02484/9186793

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet mich, Sie bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten über folgende Punkte zu informieren:

Verantwortlicher	Gemeinde Blankenheim, Der Bürgermeister, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim
Datenschutzbeauftragter	Gemeinde Blankenheim, Datenschutzbeauftragte: Martina Klaes, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, E-Mail: datenschutz@blankenheim.de
Verarbeitungszweck	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hundehaltungsanzeige 2. Hundehaltungserlaubnis 3. An- und Abmeldung eines Hundes für die Hundesteuer 4. Antrag auf Hundesteuerermäßigung/-befreiung
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 11 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) zu Verarbeitungszweck 1. und § 4 Abs. 1 LHundG NRW zu Verarbeitungszweck 2. Kommunalabgabengesetz NRW Hundsteuersatzung der Gemeinde Blankenheim
Kategorie der betroffenen Personen	Personen, die eine Hundehaltung anzeigen, eine Hundehaltungserlaubnis beantragen oder einen Hund für die Hundesteuer anmelden
Kategorie der personenbezogenen Daten	Alle personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung einer Hundehaltungsanzeige oder einer Hundehaltungserlaubnis oder für die Erhebung der Hundesteuer erforderlich sind (Insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Sachkundenachweis, Haftpflichtversicherung). Auf das LHundG NRW und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift wird verwiesen.
Kategorie der Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Landeshundedatenbank • Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW • Bei Wechsel des Haltungsortes: Ordnungsbehörde des neuen Haltungsortes • Ordnungsbehörde der Gemeinde Blankenheim zwecks Abgleich der Anmeldung von gefährlichen Hunden • Eigene und fremde Meldebehörden zwecks Abgleich der Wohnsitze • Gemeindekasse Blankenheim im Rahmen der Offenen-Posten-Buchhaltung und Beitreibung • Haushaltsangehörige des Steuerpflichtigen • In Schadensfällen Auskunft gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) KAG NRW an Behörden und Schadensbeteiligte

Verarbeitung	Die Verarbeitung findet automatisiert und nicht automatisiert statt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt in den Datenverarbeitungssystemen Infoma, Excel und Word statt. Die nicht automatisierte Verarbeitung erfolgt in Form einer Akte über die Haltung des Hundes
Speicherdauer	Personenbezogene Daten werden grundsätzlich gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung entfallen ist. Für die Akte über die Haltung des Hundes besteht eine allgemeine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abmeldung des Hundes. Dies folgt einer Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung NRW (KGSt).
Betroffenenrechte	Recht auf: <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft (Art. 15 DSGVO) • Berichtigung (Art. 16 DSGVO) • Löschung (Art. 17 DSGVO) • Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) • Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
Beschwerderecht	Nach Art. 12 DSGVO besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anmeldung eines großen Hundes

(mindestens 20 kg Gewicht oder mindestens 40 Zentimeter Schulterhöhe)

gem. § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

Hundehalterin / Hundehalter

Name, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort
Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort	Tel.-Nr.

Angaben zum Hund

Name des Hundes	Rasse	Geburtsdatum/Alter	Erwerb am:
Geschlecht	Körpergewicht	Widerristhöhe	Fellfarbe
<input type="checkbox"/> Rüde	kg	cm	
<input type="checkbox"/> Hündin			
Mikrochip-Nummer (Tätowierung reicht nicht)	Aufenthaltort des Hundes		
Züchter/Herkunft des Hundes			Hundemarken-Nr.

Zu erbringende Nachweise (beigefügt sind: Zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden füge ich bei
<input type="checkbox"/>	Der Mikrochip-Nachweis liegt bei. (Strichcode-Aufkleber bzw. Anmeldung beim Tierausweis-Register).

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift

bitte wenden!

Erklärung zur Sachkunde gem. § 6 Landeshundesgesetz NRW (LHundG NRW)

Die erforderliche **Sachkunde** besitze ich

<input type="checkbox"/>	da ich eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines autorisierten Tierarztes vorlege.
<input type="checkbox"/>	da ich Tierärztin/Tierarzt sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung bin; eine Kopie liegt bei.
<input type="checkbox"/>	da ich Inhaber eines Jagdscheines bin bzw. die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe, eine entsprechende Kopie liegt bei.
<input type="checkbox"/>	da ich eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze; eine Kopie liegt bei.
<input type="checkbox"/>	da ich Polizeihundeführer(in) bin; Nachweis liegt bei.
<input type="checkbox"/>	da ich nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt bin, Sachkundebescheinigungen zu erteilen; Nachweis liegt bei.

Ort, Datum	Unterschrift

Erklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 7 Landeshundesgesetz NRW (LHundG NRW)

Hiermit erkläre ich*, dass ich die für das Halten eines Hundes gem. § 11 Abs. 1 LHundG NRW („große Hunde“) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (siehe Gesetzestext) besitze.

Ort, Datum	Unterschrift

* Hinweis: Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Hundehalters und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.

Gemeinde Blankenheim
-Ordnungsamt-
Rathausplatz 16

← Rücksendung bitte an diese Anschrift

53945 Blankenheim